

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Bergführer, Schilehrer, Schihilfslehrer und
Schilehrwarte - AH457.2**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
2. Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.
3. A 3 EHVB findet Anwendung.